

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 189/09 B

L 5 R 788/06 (Sächsisches LSG)
S 3 R 1303/05 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 3. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.3.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit über den 31.12.2004 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 3.6.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,

"ob ein Versicherter, der über eine Summierung von zehn spezifizierten Leistungseinschränkungen (*vgl S 3 dieses Schriftsatzes*) in qualitativer und quantitativer Hinsicht verfügt, noch als auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar zu qualifizieren ist",

"ob eine Verweisbarkeit einer solcherart in ihrer Einsatzfähigkeit eingeschränkten Versicherten auf eine Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes auch dann zu bejahen ist, wenn das Zusammentreffen dieser Leistungseinschränkungen derart massiv ist, dass diese nur eine äußerst reduzierte Auswahl von Verweisungstätigkeiten - oder gar nur eine einzige - zulassen, die zudem noch in einem Bereich angesiedelt ist, der faktisch ausschließlich in Gestalt von Schonarbeitsplätzen anzutreffen ist, die gerade nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzuordnen sind."



- 7 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit Rechtsfragen im Sinne der obigen Erläuterungen aufgeworfen hat. Denn sie legt bereits nicht dar, dass diese Fragen klärungsbedürftig sind. Die Klägerin unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, dass sich die Beantwortung der von ihr gestellten Fragen bisher nicht aus der Rechtsprechung des BSG zur Verschlussenheit des Arbeitsmarktes und zu dem Merkmal "Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen" ergibt. Sie lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, selbst wenn sie vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 8 S 17*). Im Übrigen behauptet die Klägerin noch nicht einmal, dass sich bisher die Rechtsprechung des BSG seit dem vor 23 Jahren noch zu den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ergangenen Urteil vom 25.6.1986 (*4a RJ 55/84, SozR 2200 § 1246 Nr 137*) mit den von ihr aufgeworfenen Fragen noch nicht auseinander gesetzt habe.
- 8 2. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Hierzu muss sie einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so gegenüberstellen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte Aussage in einer höchstrichterlichen Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*).
- 9 Diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin trägt vor, das LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 25.6.1986 (*4a RJ 55/84, SozR 2000 § 1246 Nr 137*) ab. Die angefochtene Entscheidung beruhe auf einer "Fehlinterpretation" dieses BSG-Urteils. Die Klägerin gibt jedoch keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wieder, die einer Aussage in dem genannten Urteil des BSG widerspräche. Sie rügt vielmehr, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG in der zitierten Entscheidung nicht beachtet. Die Darlegung einer Abweichung setzt aber voraus, dass die Berufungsentscheidung die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Eine Abwei-



chung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Vielmehr muss das LSG diesen Kriterien selbst widersprochen haben, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt haben. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall (was im Rahmen der Beschwerde nicht zu beurteilen ist), sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*). Eine Divergenz in diesem Sinne ist vorliegend nicht dargetan.

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

